

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 49 / 2021

Gegenstand: Möglichkeiten von Vereinfachungen beim Repowering durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Berichtersteller: Hamburg (LAI-Vorsitzland)

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Änderungen, die sich aus dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz ergeben, immissionsschutzrechtlich relevante Anforderungen an die Genehmigung entsprechender Anlagen umfassen.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des mit dem genannten Gesetz neu geschaffenen § 16b BImSchG für die Genehmigung von Repowering-Vorhaben (konkret § 16b Absatz 4 BImSchG) auch für die Arbeiten der UMK-Lenkungsgruppe im Signifikanzrahmenprozess relevant sind. Die UMK nimmt ferner zur Kenntnis, dass die UAG 1 „Repowering“ im Auftrag der Lenkungsgruppe Praxisfragen, die sich aus artenschutzfachlicher Sicht aus dem neuen § 16b BImSchG ergeben, formuliert und der LAI und der LANA übermittelt.
3. Die Umweltministerkonferenz bittet die LAI gemeinsam mit der LANA, eine Vollzugshilfe mit dem Ziel eines einheitlichen Vollzuges und in Hinblick auf eine Erleichterung und Beschleunigung des Genehmigungsprozesses beim Repowering von Windenergieanlagen zu erarbeiten und dabei auch das

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Zusammenwirken der verschiedenen Fachbelange zu berücksichtigen. Dazu sollen die artenschutzfachlichen Ausarbeitungen der Unterarbeitsgruppe 1 „Repowering“ unter Einbindung der LANA in die Erarbeitung der Vollzughinweise einfließen.